



# Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

---

Sitzungsdatum:	Montag, 16.12.2019
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

---

### Anwesenheitsliste

#### Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

#### Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Bagusat, Antoinette  
Baur, Hannelore  
Behrendt, Michael  
Bippus, Volker  
Brachner-Kubat, Kathrin  
Fastl, Frank  
Fuchs-Gamböck, Michael  
Hackl, Thomas  
Hofmann, Michael  
Höring, Thomas  
Kubat, Franz  
Maginot, Edgar  
Renner, Richard  
Sander, Petra  
Scharr, Marianne  
Scheidl, Gabriele  
Schlupmann, Marc  
Schöpflin, Erich  
Stadler, Georg  
Vetterl, Johann  
von Liel, Beatrice  
Wilkening, Stephan  
Zirch, Jürgen

#### Schriftführer

Springer, Karl Heinz

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Vergabezentrum Oberland - Änderung des Beschlusses zur Inanspruchnahme des Angebots durch den Markt Dießen am Ammersee 1/10/054/2019
2. Erhöhung der Fundtierpauschale 1/11/029/2019
3. Änderung der Wasserabgabebesatzung 3/30/160/2019
4. Änderung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer Steuera/001/2019
5. Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer Steuera/002/2019
6. Bekanntgaben und Anfragen
- 6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
- 6.2. Bahnhofsgastronomieräume - Anfrage von Marktgemeinderatsmitglied Marc Schlüpmann zur Vergabe
- 6.3. Online-Petition "Smart City Dießen stoppen"
- 6.4. Dankesworte zum Jahresende
- 6.5. Jahresberichte 2019 - Anfrage von Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Erster Bürgermeister Herbert Kirsch Marktgemeinderatsmitglied Stephan Wilkening – auch im Namen der Damen und Herren des gesamten Marktgemeinderats – nachträglich zum runden Geburtstag und überreicht ein kleines Präsent.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Vergabezentrum Oberland - Änderung des Beschlusses zur Inanspruchnahme des Angebots durch den Markt Dießen am Ammersee**

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dem Zweckverband KDZ Oberland die Durchführung von Vergabeverfahren (ohne Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen) zu übertragen, wenn der geschätzte Auftragswert je Vergabe oder je Gewerk einen Betrag von 25.000.- EUR (netto) erreicht. Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen verbleibt beim Markt Dießen am Ammersee.

**Abstimmung: Ja 24 Nein 0**

### **2. Erhöhung der Fundtierpauschale**

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Vorschlag aus der Bürgermeisterdienstbesprechung zustimmend zur Kenntnis und stimmt der beantragten Erhöhung der Fundtierpauschale, gestaffelt wie folgt:

ab 01.01.2020	auf 0,80 €
ab 01.01.2021	auf 0,90 €
ab 01.01.2022	auf 1,00 €

zu.

**Abstimmung: Ja 24 Nein 0**

### **3. Änderung der Wasserabgabesatzung**

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende

## **Satzung**

### **zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)**

#### **des Marktes Dießen am Ammersee**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Dießen am Ammersee (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

In § 19 wird Absatz 1 a ersatzlos gestrichen.

Stattdessen wird ein neuer § 19 a aufgenommen mit folgendem Inhalt:

#### **„§ 19 a Wasserzähler**

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmung: Ja 24 Nein 0**

#### **4. Änderung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer**

##### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Notwendigkeit des Erlasses einer neuen Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer, rückwirkend zum 01.01.2016, aufgrund des Kammerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, Kostenvoranschläge für ein Gutachten zur Ermittlung von Vergleichsmieten einzuholen sowie die Mittel dafür in die Haushaltsplanung 2020 aufzunehmen.

**Abstimmung: Ja 24 Nein 0**

#### **5. Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer**

##### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Markt Dießen am Ammersee erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Zweitwohnung ist jede Wohnung im Markt Dießen am Ammersee, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

### **§ 3 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird vom Markt Dießen am Ammersee in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

#### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich 14 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

- |    |                     |          |
|----|---------------------|----------|
| a) | bis zu zwei Wochen  | 25 v. H. |
| b) | bis zu einem Monat  | 50 v. H. |
| c) | bis zu zwei Monaten | 75 v. H. |

der Sätze nach Abs. (1).

#### **§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des

auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Markt Dießen am Ammersee setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres mit dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der ersten Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids mit entsprechendem Jahresanteil gem. Satz 2 fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids wird die Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Dießen am Ammersee – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Dießen am Ammersee für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **Steuererklärung**

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt Dießen am Ammersee aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt des Marktes Dießen am Ammersee abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.



## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

(2) Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 werden als abgeschlossen angesehen. Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung. Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung vom 19.12.2006 ergeben würde

**Abstimmung: Ja 24 Nein 0**

## **6. Bekanntgaben und Anfragen**

---

### **6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung**

---

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch gibt folgenden Vergabe-Beschluss zur Ausstattung der Carl-Orff-Schule mit flexiblen Klassenzimmern aus der nicht öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 25.11.2019 bekannt:

„Der Auftrag zur Lieferung und Montage von Schulmöbeln für zwei sog. „Flexible Klassenzimmer“ an der Carl-Orff-Grundschule wird zum Angebotspreis von 41.557,65 Euro netto der Firma VisionPoint GmbH aus Röckingen erteilt.“

### **6.2. Bahnhofsgastronomieräume - Anfrage von Marktgemeinderatsmitglied Marc Schlüpmann zur Vergabe**

---

Marktgemeinderatsmitglied Marc Schlüpmann erkundigt sich nach der Vergabe der Gastronomieräume im Bahnhofsgebäude. Er nimmt dabei Bezug auf die Presseberichterstattung zur Beendigung des Mietverhältnisses mit dem aktuellen Mieter.

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch erklärt, dass der bereits mehrfach verlängerte Mietvertrag mit dem aktuellen Mieter regulär zum 31.12.2019 endet und dem Mieter von der Verwaltung mitgeteilt wurde, dass es nunmehr bei diesem Ende bleibe, da die Räume zum 01.04.2020 im Ganzen neu vermietet werden.

### **6.3. Online-Petition "Smart City Dießen stoppen"**

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch berichtet, dass die Verwaltung zu dem im Ammersee Kurier erschienen Beitrag über die Online-Petition „Smart-City Dießen stoppen“ eine Gegen Darstellung verfasst habe. In diesem Zusammenhang dankte er der Bürgerschaft, die die Verwaltung hier bei der Recherche unterstützte.

### **6.4. Dankesworte zum Jahresende**

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch bedankt sich bei den Damen und Herren des Marktmeinderats für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2019 und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2020, insbesondere einen fairen Kommunalwahlkampf.

Zweiter Bürgermeister Peter Fastl schließt sich diesen Worten an und dankt im Namen des Marktmeinderats Herrn Ersten Bürgermeister Herbert Kirsch und seiner Verwaltung für die gute Arbeit im abgelaufenen Jahr. Auch er wünscht sich einen fairen Wahlkampf für alle zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten.

### **6.5. Jahresberichte 2019 - Anfrage von Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur**

Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur erkundigt sich nach dem Verbleib der gewohnten Jahresberichte der Verwaltung.

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch erklärt, dass diese insbesondere wegen zahlreicher Termine (v. a. für Vorstellungsgespräche) nicht zeitgerecht erstellt werden konnten. Er gehe davon aus, dass die Berichte noch geliefert werden können.

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister

Karl Heinz Springer  
Schriftführung